

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00697 vom 31. Mai 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00697

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00697 du 31 mai 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00697 del 31 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

1. September 2003 (Urk. 10/38) hob

dieses die entsprechende Verfügung auf und wies die Sache zur Abklärung und Neubeurteilung an die IV-Stelle zurück (Prozess IV.2002.00637) .

Mit Entscheid vom

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbs unfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertels rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs.

E. 1.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs

; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_261/2009 vom 1. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar.

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 134 V 131 E. 3 und 133 V 108 E. 5.4 mit Hinweis). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Verfügung verzichtbar, wenn bei einer von Amtes wegen durchgeführten Revision keine leistungsbeeinflussende Änderung der Verhältnisse festgestellt wurde (Art. 74 ter

lit. f der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]) und die bisherige Invalidenrente daher weiter ausgerichtet wird. Wird auf entsprechende Mitteilung hin keine Verfügung verlangt (Art. 74 quater IVV), ist jene in Bezug auf den Vergleichszeitpunkt einer (ordentlichen) rechtskräftigen Verfügung gleichzustellen (Urteile des Bundesgerichts 9C_771/2009 vom 10. September 2010 E. 2.2 und 9C_586/2010 vom 15. Oktober 2010 E. 2.2 mit Hinweisen). 1.

E. 1.5

Im Jahr 2012 leitete die IV-Stelle erneut ein Revisionsverfahren ein (Urk. 10/167), zog einen IK-Auszug (Urk. 10/170) sowie medizinische Berichte (Urk. 10/171-172, Urk. 10/179) bei und veranlasste eine interdisziplinäre (Rheumatologie und Psychiatrie) medizinische Untersuchung (Urk. 10/182). Am 24. August 2013 (Urk. 10/184) erstattete Dr. med. Z. ___ ihr internistisch-rheumatologisches Gutachten und am 30. August 2013 (Urk. 10/188) PD

Dr. med. A. ___ sein psychiatrisches Gutachten (vgl. auch interdisziplinäre Zusammenfassung vom 5. September 2013; Urk. 10/189) . Nach Durchführung eines Einkommensvergleichs (Urk. 10/190) kündigte die IV-Stelle dem Versicherten mit Vorbescheid vom 15. Oktober 2013 (Urk. 10/193) die Einstellung der Invalidenrente an. Hiergegen erhob er am 14. November 2013 und 15. Januar 2014 unter Beilage eines medizinischen Berichts Einwand

(Urk. 10/197 und Urk. 10/200-201).

Nach Eingang eines weiteren Arztberichts

(Urk. 10/203) nahm Dr. med. Z.____ mit Schreiben vom 27. März 2014 Stellung (Urk. 10/212). Der Versicherte liess sich hier zu nicht mehr vornehmen (Urk. 10/222), worauf die IV-Stelle am

E. 2

des Bundesgesetzes

über die Invalidenversicherung [IVG]).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte in der Begründung der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) zusammengefasst aus, aus ärztlicher Sicht habe sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit dem 19. August 2013 wesentlich verbessert. Ab diesem Zeitpunkt sei ihm eine behinderungsangepasste Tätigkeit zu 100

% zumutbar. Auf grund des Einkommensvergleichs ergebe sich ein Invaliditätsgrad von 33 %, womit kein Rentenanspruch mehr bestehe. Im Verfahren ergänzte sie, gemäss Dr. Z.____ sei es zu einer deutlichen Besserung gekommen. Zudem machte sie geltend, die rentenherabsetzende Verfügung oder eine der vorangegangenen Revisionsverfügungen seien zwei fellos unrichtig gewesen. Rechtsprechungsgemäss könne daher die Leistung eingehender abgeklärt und neu beurteilt werden (Urk. 9).

E. 2.2

Demgegenüber liess der Beschwerdeführer vortragen (Urk. 1), die Beschwerdegegnerin habe sich in Bezug auf die medizinische Einschätzung auf ihr eingeholtes interdisziplinäres Gutachten vom 5. September 2013 gestützt. Die gutachterlichen Schlussfolgerungen widersprächen

den Einschätzungen der behandelnden Ärzte des Beschwerdeführers. Die Gutachter hätten es unterlassen, ihre Ergebnisse mit diesen zu diskutieren. Das rheumatologische (Teil)Gutachten sei in sich widersprüchlich (Nichtberücksichtigung eines Befundes in der Beurteilung), widerspreche den sich auf objektivierbare Befunde stützenden Ausführungen von Dr. B.____ (betreffend Interpretation des Lasègue-Tests und Interpretation der MRI-Bilder), sei unvollständig (fehlende Angaben zum genauen Verlauf der Arbeitsunfähigkeit) und sei somit insgesamt nicht nachvollziehbar und mangelhaft (S. 7 f.).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer über den 30. Juni 2014 hinaus Anspruch auf eine (halbe) Invalidenrente hat.

Dabei ist zu prüfen, ob im Zeitraum vom 7. April 2008, als dem Beschwerdeführer – nach fundierter Prüfung des medizinischen Sachverhalts (vgl. nachfolgend E. 3.1) mittels Begutachtung – eine auf einem Invaliditätsgrad von 54 % basierende halbe Rente zugesprochen worden war (Mitteilung vom 7. April 2008 [Urk. 10/154]), bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 27. Mai 2014 (Aufhebung der Rente; Urk. 2) eine für den Rentenanspruch wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist (vgl. zum zeitlichen Referenzpunkt E.

E. 5

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorak ten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuch tet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.